

Sammeln von Pilzen

Der Schwarzwald ist einem starken Pilzsammeldruck mit nicht vorhersehbaren Auswirkungen auf die Pilzflora ausgesetzt.

■ Schutzvorschriften

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso ist es verboten, Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).

Zu den **besonders geschützten Arten** gehören:

Deutsche Bezeichnung	Lateinischer Name
Schaf-Porling, Semmel-Porling, alle heimischen Arten	Albatrellus spp.
Kaiserling	Amanita caesarea
Weisser Bronze-Röhrling	Boletus aereus
Gelber Bronze-Röhrling	Boletus appendiculatus
Steinpilz	Boletus edulis
Sommer-Röhrling	Boletus fechtneri
Echter Königs-Röhrling	Boletus regius
Blauer Königs-Röhrling	Boletus speciosus
Pfifferling, alle heimischen Arten	Cantharellus spp.
Schweinsohr	Gomphus clavatus
Erlen-Grübling	Gyrodon lividus
Saftling, alle heimischen Arten	Hygrocybe spp.
März-Schneckling	Hygrophorus marzuolus
Brätling	Lactarius volemus
Birkenpilz und Rotkappe, alle heimischen Arten	Leccinum spp.
Morchel, alle heimischen Arten	Morchella spp.
Grünling	Tricholoma flavovirens
Trüffel, alle heimischen Arten	Tuber spp.

In § 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) hat der Gesetzgeber eine Ausnahme normiert. Nach dieser Vorschrift dürfen nachstehend aufgeführte Arten gesammelt werden, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

Deutsche Bezeichnung	Lateinischer Name
Steinpilz	Boletus edulis
Pfifferling	Cantharellus spp.
Schweinsohr	Gomphus Clavatus
Brätling	Lactarius volemus
Birkenpilz und Rotkappe	Leccinum spp.
Morchel	Morchella spp.

In der Verwaltungspraxis hat sich hierbei etabliert, dass von **einem Kilogramm pro Person und Tag** ausgegangen wird.

- Die nicht besonders geschützten Pilzarten dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder genutzt oder ihre Bestände niedergeschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüstet werden. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen Lebensstätten wild lebender Pflanzen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.
- Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen die Besitz- und Vermarktungsverbote, d.h. die Pflanzen der besonders geschützten Arten dürfen nicht in Besitz oder Gewahrsam genommen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben, oder zu be- oder verarbeitet werden (Besitzverbote). Es ist ferner verboten, zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen, zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

■ Rechtsgrundlagen

§ 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

§ 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 des BNatSchG

§ 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

■ Verstöße (Ordnungswidrigkeiten)

§ 69 Abs. 2 Nr. 4 sowie Abs. 3 Nr. 20 und 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Pro zu viel gesammeltes Kilogramm Pilze wird ein Bußgeld i.H.v. 100,-€ erhoben.

■ Kontrolle

Die Einhaltung der Vorschriften kontrolliert die Polizei, Wirtschaftskontrolldienst, Zollamt und Forstdienst;

durch diese erfolgt auch die Beschlagnahme. Sie sind berechtigt, diese Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden.

Derjenige, der in Deutschland keinen Wohnsitz hat, muss eine Kautionszahlung in Höhe der voraussichtlichen Bußgelder leisten. Die unerlaubt gesammelten Pilze werden beschlagnahmt und können an folgende öffentliche Einrichtungen abgegeben werden, sofern es sich um essbare Pilze handelt:

- Kinderheime
- Altersheime
- Krankenhäuser
- Kantinen

Naturschutzwarte dürfen Personen anhalten und deren Personalien feststellen und diese an die Polizei weiterleiten.

■ Wichtige Telefonnummern

- Sprechfunkzentrale des Zollamtes Lörrach: Telefon 07621 686 91600 (bei ausländischen Bürgern) und sonst jede Ortspolizei
- bei Vergiftungen: Vergiftungszentrale bei der Universität Freiburg: Telefon: 0761 270-4361

■ Es informierte Sie:

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz
Telefon: 07621 – 410 4402
E-Mail: landwirtschaft@loerrach-landkreis.de